



IHK-Steuerinfo

August 2003

Redaktionsbeirat:

Dipl.-Kfm. Bettina Bethge, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
STEUERVEREINFACHUNG IM LOHNSTEUERRECHT	2
KORB II - SO KANN'S KOMMEN	5
STEUERÄNDERUNGSGESETZ - VEREINFACHUNG UND MODERNISIERUNG?	
UMSATZSTEUER	6
UMSATZSTEUERBETRUG: VERTRAUENSCHUTZREGELUNG SCHMILZT DAHIN.....	8
GEWERBESTEUER: KONZEPT DER BUNDESREGIERUNG LIEGT AUF DEM TISCH!	9
ANSCHAFFUNGSNAHER AUFWAND BEI GEBÄUDEN.....	10
LITERATUREMPFEHLUNGEN.....	12
ALLGEMEINES STEUERRECHT.....	12
BUCHFÜHRUNGSTECHNIK UND BILANZSTEUERRECHT	13
VORBEREITUNGS- UND HANDLUNGSHILFE FÜR PRÜFUNGEN DURCH FINANZAMT, BERUFSGENOSSENSCHAFT, RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER UND ARBEITSAMT.....	13

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), Dipl.-Vw. Christoph v. Knobelsdorff (vK), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), StB Michael Seifert (Se)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

Steuervereinfachung im Lohnsteuerrecht

Das Bundesfinanzministerium hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003) vorgelegt. Eines der angestrebten Ziele ist die Modernisierung und Vereinfachung der Besteuerungspraxis.

Zielsetzung

Im Zentrum bei der Steuervereinfachung steht die grundlegende Modernisierung des traditionellen Lohn- bzw. Einkommensteuerverfahrens. Das im geltenden Recht existierende Lohnsteuerabzugsverfahren wurde in den 30er-Jahren des letzten Jahrhunderts entwickelt. Um Sicherheit und Genauigkeit zu gewährleisten, ist es geprägt von Amtlichkeit. Eckpfeiler sind die Lohnsteuerkarte, die Lohnsteueranmeldung, der Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag und die Einkommensteuererklärung. Vorherrschendes Kommunikationsmedium ist das Papier. Für die am Verfahren beteiligten Personen bedeutet dies einen erheblichen Aufwand. Beteiligte Personen sind dabei insbesondere die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, Finanzämter und Gemeinden. Die hohe Zahl der jährlichen Vorgänge (über 36 Mio. Lohnsteuerkarten, eine entsprechend hohe Zahl von Lohnsteuerbescheinigungen, etwa 2,5 Mio. Freibetragsanträge und etwa 19 Mio. Lohnsteuer-Anmeldungen) machen das Vereinfachungspotential deutlich. Die heutigen papiergebundenen Abläufe werden deshalb künftig weitgehend elektronisch abgewickelt. Die Lohnsteuer-Anmeldungen sind z. B. heute bereits voll-elektronisch übertragbar.

Der Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2003 führt eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung ein (§ 41b EStG-E). Damit sollen Lohnsteuer-Bescheinigungen künftig vom Arbeitgeber an die Finanzverwaltung übermittelt werden können.

Das Verfahren „Elektronische Lohnsteuerbescheinigung“ (ElsterLohn) ist in Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erarbeitet worden. Hiermit wird eine bundeseinheitliche Lösung für die Entgegennahme, Speicherung und Verteilung von steuerrelevanten Daten aller Art realisiert. Ab 2004 soll die Finanzverwaltung in der Lage sein, Lohnsteuerbescheinigungsdaten mit Hilfe von ELSTER (Lohn) online verschlüsselt via Internet anzunehmen. Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sollen zur elektronischen Übersendung verpflichtet werden. Insoweit entfällt das aufwendige Aufkleben der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte bzw. künftig die Steuerabzugsbescheinigung. Arbeitnehmer sollen einen Ausdruck dieser Daten erhalten. Dieser kann so gestaltet werden, dass er in einfachen Fällen als Antragsveranlagung genutzt werden kann. Dadurch sollen viele Arbeitnehmer entlastet werden, die auf diese Weise schnell einen Steuerbescheid – und eventuell eine Einkommensteuererstattung – erhalten können.

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wird im Übrigen künftig ein bestimmtes Ordnungsmerkmal einem Steuersubjekt dauerhaft zugeordnet. Dadurch wird die Vergabe weiterer Steuernummern, z. B. für verschiedene Steuerarten oder in Fällen des Wechsels des Wohn- oder Betriebsstättenfinanzamts, entbehrlich. Das Ordnungsmerkmal erlaubt darüber hinaus die Zuordnung der neuen elektronischen

Lohnsteuerbescheinigung und wird u. a. auch die Funktion der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer umfassen.

Details der geplanten Neuregelung

Der Abschluss des Lohnkontos wird in § 41b EStG geregelt. Dieser wird durch den Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2003 grundlegend neu gefasst.

In § 41b Abs. 1 EStG-E wird zunächst bestimmt, dass der Arbeitgeber bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder spätestens am Ende des Kalenderjahres das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen hat. Aufgrund der Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber bislang bestimmte Eintragungen auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte, der Lohnsteuerbescheinigung), vorzunehmen. An diesem Prinzip der verpflichtenden Eintragung auf der Lohnsteuerkarte wird nicht mehr festgehalten. Aus § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG-E ergibt sich, dass auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle bestimmte Angaben zu übermitteln hat (sog. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung).

Beratungshinweis:

Im Sozialversicherungsrecht gilt eine sog. März-Klausel. Danach können Arbeitsentgeltzahlungen bis März eines Folgejahres noch dem Vorjahr zuzurechnen sein. Im Sinne der Vereinfachung ist anzuregen, eine elektronische Übermittlung ebenfalls bis zum 31. März des Folgejahres zuzulassen.

Folgende Angaben soll die elektronische Lohnsteuerbescheinigung umfassen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Arbeitnehmers.
- Die auf der Lohnsteuerkarte oder der entsprechenden Bescheinigung eingetragenen Besteuerungsmerkmale
- Den amtlichen Gemeindeschlüssel der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.
- Den Namen und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist.

Beratungshinweis:

Oftmals wechselt im Laufe eines Jahres die örtliche Zuständigkeit für die Abgabe und Abführung der Lohnsteuer. Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte auf diese Kriterium im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens verzichtet werden.

- Die Steuernummer des Arbeitgebers.
- Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres sowie die Anzahl der vermerkten Großbuchstaben U. Nach § 41 Abs. 1 Satz 6 EStG ist im Lohnkonto der Großbuchstabe U zu vermerken, wenn während der Dauer des Dienstverhältnisses der Anspruch auf Arbeitslohn für mindestens fünf aufeinander folgende Arbeitstage im Wesentlichen weggefallen ist. Dies gilt nicht für die in § 41 Abs. 1 Satz 5 EStG beschriebenen Fälle (z. B. Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld usw.).

- Die Art und die Höhe des gezahlten Arbeitslohns sowie den gem. § 41 Abs. 1 Satz 7 EStG zu vermerkenden Großbuchstaben S. Ein Vermerk eines Großbuchstaben S ist durch den Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2003 in § 41 Abs. 1 Satz 7 EStG-E vorgesehen. Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug im ersten Dienstverhältnis berechnet und ist dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen im Kalenderjahr außer Betracht geblieben, so soll die Eintragung des Großbuchstaben S erfolgen. Hintergrund für diesen Vermerk ist eine Änderung in § 39b Abs. 3 EStG und die Systemumstellung. Im neuen Lohnsteuerabzugsverfahren ist der Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeberwechsel im Laufe eines Jahres nicht mehr verpflichtet, seinem neuen Arbeitgeber die Ausfertigung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des vorangegangenen Arbeitgebers vorzulegen. Der neue Arbeitgeber soll durch § 39b Abs. 3 Satz 2 EStG-E den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn durch eine Hochrechnung des aktuellen Arbeitslohns ermitteln können. In diese Hochrechnung sollen dann auch die vor Beginn des Dienstverhältnisses liegende Zeiträume des Kalenderjahres einbezogen werden, in denen der Arbeitnehmer bei anderen Arbeitgebern beschäftigt war.
- Einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchenlohnsteuer.
- Großbuchstaben B
- Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz und steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeitdienstverhältnissen (§ 3 Nr. 28 EStG).
- Die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- Steuerfreier Arbeitslohn gem. § 3 Nr. 63 EStG. Hierzu zählen Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, sofern gewisse Höchstbeträge nicht überschritten werden.
- Steuerfreie Zuschüsse zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 3 Nr. 62 EStG)
- Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
- Steuerfreie Verpflegungskostenzuschüsse gem. § 3 Nr. 13 bzw. Nr. 16 EStG sowie Vergütungen für eine doppelte Haushaltsführung.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen. Alternativ kann die elektronische Lohnsteuerbescheinigung dem Arbeitnehmer auch elektronisch bereitgestellt werden.

§ 41b Abs. 1 Sätze 4 bis 6 EStG-E beschreiben, was der Arbeitgeber nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder nach Ablauf des Kalenderjahres mit der Lohnsteuerbescheinigung zu machen hat. Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Aushändigung der Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer.
- Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber.
- Einreichung der Lohnsteuerkarte beim Betriebsstättenfinanzamt.

- Vernichtung der Lohnsteuerkarte.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe eines Kalenderjahres hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte auszuhändigen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte nur auszuhändigen, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigung kann der Arbeitgeber vernichten; nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

Nur Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung können an Stelle der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers erteilen (vgl. § 41b Abs. 3 EStG-E). (Se)

Korb II - So kann's kommen

Noch ist nichts offiziell, aber die Spatzen in Berlin pfeifen es bereits von den Dächern. Der Gesetzentwurf zum sog. Korb II steht - und wird unter der Hand bereits herumgereicht. Wir erinnern uns: Der Korb II enthält vor allem Elemente des Steuervergünstigungsabbaugesetzes, die vom Vermittlungsausschuss gekippt worden waren, zu denen es aber jene außergewöhnliche Protokollerklärung gegeben hatte; wir berichteten in unserer Steuerinfo vom Mai 2003. In dem Gesetzentwurf finden sich daher jetzt auch größtenteils alte Bekannte wieder. Im wesentlichen sind enthalten:

1. Beschränkung des Verlustvortrags auf 50 % des Gesamtbetrags der Einkünfte mit einem Sockelbetrag von 100.000 Euro für Alleinstehende bzw. 200.000 Euro für Ehegatten. Diese Mindeststeuer soll auch bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer gelten.
2. Ausdehnung der Einschränkung des Verlustabzugs bei stillen Gesellschaftern, wenn eine Kapitalgesellschaft mittelbar über eine Personengesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt ist (§ 15 Abs. 4 Satz 6 EStG).
3. Ausdehnung der Beschränkungen des § 8a KStG zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung. Folgende Maßnahmen sind geplant:
 - Ausdehnung der verdeckten Gewinnausschüttung (= Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs) auf Inländer, um so den Vorgaben des EuGH (Rs. C-324/00 - Entscheidung: Lankhorst-Hohorst GmbH) gerecht zu werden.
 - Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die Überlassung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter (Mieten, Pachten, Leasing) des Gesellschafters an die Gesellschaft. Hierbei sollen 75 % der Vergütungen für die Überlassung unbeweglicher Sachen und 25 % der Vergütungen für die Überlassung anderer Wirtschaftsgüter und Rechte als Vergütung für Fremdkapital gelten.

- Einführung einer Freigrenze für die Überlassung von Fremdkapital und eines Freibetrages für die Überlassung von Sachkapital von je 50.000 Euro.
 - Wegfall des sog. erweiterten safe haven für Holdings.
 - Ausdehnung des § 8a KStG auf Personengesellschaften, an denen eine Kapitalgesellschaft zu mindestens 25 % beteiligt ist. Das Fremdkapital bzw. die Wirtschaftsgüter/Rechte sollen dann als der Kapitalgesellschaft überlassen gelten.
4. Ausdehnung des Betriebsausgabenabzugsverbots im Zusammenhang mit Dividenden und Veräußerungsgewinnen auf inländische Beteiligungen (§ 8b KStG).
 5. Einschränkungen im Bereich des Außensteuergesetzes (§§ 7, 14 und 21 AStG).
 6. Einschränkungen im Anwendungsbereich der Tonnagesteuer, aber keine generelle Kürzung (§ 5a EStG).

Das Kabinett wird am 13.08.2003 über den endgültigen Gesetzentwurf sowie den Gesetzentwurf zur Gemeindefinanzreform und andere Gesetzesvorhaben entscheiden. Das Gesetzgebungsverfahren wird erst dann förmlich beginnen. Niemand kann verlässlich sagen, ob alle Elemente des Korb II - wie es neudeutsch heißt - "eins zu eins" oder "in toto" umgesetzt werden. Spricht man aber mit Regierungsvertretern, so bekommt man stets die ungläubige Rückfrage gestellt: "Der Korb II ist doch längst beschlossen. Wer daran denn Zweifel habe?" Dies stimmt vermutlich in seiner Konsequenz so nicht ganz. Auf steuerliche Mehrbelastungen müssen sich Unternehmen aber in jedem Fall einstellen. (Ne)

Steueränderungsgesetz - Vereinfachung und Modernisierung?

Umsatzsteuer

Der Referentenentwurf des Steueränderungsgesetzes 2003 wird am 12. August im Bundesfinanzministerium beraten. Sein Schwerpunkt liegt gemäß der Begründung bei der Steuervereinfachung und Modernisierung. Für manche Teile des StÄndG ist dies nachvollziehbar, für das Umsatzsteuergesetz gilt es nur halb.

Das Kabinett soll am 2.9.2003 über den Entwurf entscheiden und dann geht dieses Gesetz wie die vielen anderen anstehenden Steuergesetze auf den Weg in die parlamentarischen Beratungen und wohl auch Vermittlungen. Knapp vor Jahresende wird mit der Verabschiedung gerechnet. Zu rechnen ist mit einer halbjährlichen Übergangsregelung für die neu anzugebende fortlaufende Nummer auf der Rechnung, grundsätzlich werden aber die Neuregelungen am 1.1.2004 in Kraft treten.

Im folgenden einige Details zum Abschnitt Umsatzsteuer. Grob gesprochen versucht man zu hier regeln, was man schon länger regeln wollte (Steuerlager), unbedingt regeln musste (Dienstleistungskommission, Rechnungsstellung, Vorsteuerabzug) oder nun endlich regeln will (Haftung).

Steuerlagerregelung: Bestimmte Waren, die in Deutschland nur zwischengelagert, vor ihrem Verkauf eingelagert oder ohne physische Bewegung gehandelt werden, sollen zukünftig erst bei der tatsächlichen Auslagerung (und Nutzung) durch einen Unternehmer der Steuer unterliegen. Vorher befinden Sie sich in einem steuerfreien

Zwischenstand zwischen physischer und zolltechnischer Einfuhr. Der Vorteil dieser Regelung: steuerliche Registrierungen ausländischer Lieferanten entfallen, Handelsmöglichkeiten von Drittlandswaren nehmen zu. Die gesetzliche Umsetzung ist allerdings rechts kompliziert und verlangt Eindenken in die neue Konstruktion der Steuerbefreiung von Lieferungen in das Lager und nachträglicher Besteuerung dieser Lieferung bei Auslagerung. Außerdem fallen viele Warenlager nicht unter die Steuerlagerregelung, nämlich alle Konsignationslager, in denen Vorprodukte für die Industrie und keine Rohwaren lagern. Die Liste der Waren, für die Umsatzsteuerlager angemeldet werden können, ist die neue Anlage 1 des UStG, die Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird die Anlage 2.

Dienstleistungskommission (§ 3 Abs. 11 UStG): Es ist zu begrüßen, dass sie nach langem Sträuben der Finanzverwaltung „abschließend“ Eingang ins Umsatzsteuerrecht gefunden hat. Damit gilt, dass bei einem Leistungsverkauf über einen Dritten der Charakter der Dienstleistung in allen Leistungsbeziehungen fiktiv als identisch angesehen wird, so dass eine Leistungskette entsteht: Auftraggeber leistet an Beauftragten, Beauftragter leistet an Auftragnehmer, der Beauftragter rechnet nicht mehr über Geschäftsbesorgung ab. Obwohl also tatsächlich keine Leistung vom Auftraggeber an den Beauftragten erfolgt (z.B. bei einer Wohnungsvermietung), wird sie fingiert. Der Ort der Besteuerung folgt identischen Regeln

Rechnungsstellung, Vorsteuerabzug: Die Änderungsrichtlinie 2001/115/EG zur 6. MwSt-Richtlinie ist bis zum 1.1.2004 in nationales Rechts umzusetzen, kurz vor Ende der Frist wird dies von der Regierung realisiert. Leider finden sich diverse Verschärfungen in den neuen Vorschriften, einige davon gänzlich unverständlich: die finanzamtsbezogene Steuernummer soll Voraussetzung für den Vorsteuerabzug werden, neben einer elektronischen Rechnung mit EDI wird eine Sammelrechnung auf Papier verlangt, Name und Adresse des Leistenden sollen vollständig vermerkt sein und die Richtigkeit aller Angaben soll Voraussetzung für den Vorsteuerabzug werden. Diese Maßnahmen sind derart praxisfern, dass noch einige Korrekturen in den endgültigen Gesetzestext einzubringen sind.

Haftung: Ein paar echte Verschärfungen beinhalten die Regelungen zur „Sicherung der Steuerbasis“. Zum einen soll bei der Abtretung von Forderungen (§ 13c UStG) zukünftig eine Gesamtschuldnerschaft von Forderungsabtretendem und Abtretungsempfänger die Umsatzsteuerzahlung sichern. Verhindert werden soll damit, dass der die Forderung Abtretende die Umsatzsteuer nicht mehr zahlen kann, nachdem seine Forderungen eingezogen wurden und seine finanziellen Mittel erschöpft sind, und der Abtretungsempfänger sie nicht zahlen muss. Praktisch bedeutet dies eine Verteuerung dieses Finanzierungsinstruments für alle Unternehmen und ist sicherlich an der falschen Stelle angesetzt. Die Haftung bei schuldhaft nicht abgeführter Steuer (§ 25d UStG) soll verschärft werden, indem auch die leichtfertig herbeigeführte Unfähigkeit, die Steuer zu entrichten, zu einer Haftung des Leistungsempfängers führt, sofern er von dem leichtfertigen Handeln wusste. Es steht zu befürchten, dass das Wissen über die Leichtfertigkeit von der Finanzverwaltung schnell unterstellt wird und dies vielleicht zu Unrecht.

Fazit:

Das Steueränderungsgesetz enthält eine Fülle von Änderungen im Umsatzsteuergesetz, die in Teilen sehr zu begrüßen sind. Einige Teile sind praxisfern, bürokratisch oder unangemessen. Der DIHK wird sich für Verbesserungen einsetzen. (Be)

Umsatzsteuerbetrug: Vertrauensschutzregelung schmilzt dahin

Als für mehr und mehr Unternehmen Vorsteuererstattungen vom Finanzamt blockiert wurden, weil sie angeblich mit Scheinfirmen im EU-Ausland Geschäfte gemacht und deshalb Umsatzsteuer für diese Lieferungen nachzuentrichten hatten oder wegen eines Scheingeschäfts keinen Vorsteuererstattungsanspruch hatten, wandte sich der DIHK an das Finanzministerium. In der Antwort wurde das Anliegen der Wirtschaft, die Finanzverwaltung auf die Anwendung der Vertrauensschutzregelung zu verpflichten, nun abgewiesen. Man habe festgestellt, dass Unternehmen den Vertrauensschutz durch eine mehrfache Überprüfung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer bewusst missbrauchen, obwohl sie wüssten, dass ihre Waren nicht an den Abnehmer im Ausland gelangen. Diese Unternehmer seien nicht schützenswert.

Das Finanzministerium unterstützt die Haltung verschiedener Oberfinanzdirektionen, die Vertrauensschutzregelung „wortgetreu“, d. h. nur in Bezug auf den „wirklichen Abnehmer“ auszulegen. Nur so sei eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Regelung verhindert und andererseits in Schutz der steuerehrlichen Unternehmer im Wettbewerb sichergestellt werden. Unter dieser Prämisse sei die Rechtsauffassung, wie sie in den OFD-Verfügungen einheitlich zum Ausdruck kommt, vertretbar. Dadurch werde nicht ausgeschlossen, dass die berechtigten Interessen schützenswerter Unternehmen gewahrt blieben. Streitige Fälle, in denen die Anwendung des Vertrauensschutzes verwehrt wird, sollen jedoch zukünftig zumindest unter Einbindung zumindest der Oberfinanzdirektionen entschieden werden.

Das Schreiben ist enttäuschend, weil es einen offensichtlich bestehenden Handlungsbedarf verneint. Es bleibt rätselhaft, wie Unternehmen in großer Zahl durch vorerhaltene Vorsteuererstattungen existenziell bedroht sein können, die Finanzbehörden von derartigen Fällen aber nichts wissen. Den Unternehmen kann nur geraten werden, den Weg einer Einschaltung der oberen und obersten Finanzbehörden zu nutzen, damit ihr Fall neutraler beurteilt und das Problembewusstsein der obersten Finanzbehörden geschärft wird.

Praxishinweis:

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist weiterhin die Umsatzsteueridentifikationsnummer durch den Leistenden zu überprüfen. Dies genügt aber zusammen mit dem Nachweis des Verbringens in den anderen Mitgliedsstaat derzeit nicht mehr, um sich eines Vorsteuerabzugs und einer Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung sicher zu sein. Die „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ schützt nicht mehr vor nachträglicher Steuerzahlung. Sie umfasst im eigenen Interesse heute wohl oder übel die Überprüfung des Abnehmer im Hinblick auf seine tatsächliche unternehmerische Tätigkeit und einen tatsächlich bestehenden Unternehmenssitz – besonders bei Neukunden. In besonders gefährdeten Branchen muss sich der Unternehmer auch vergewissern, dass er nicht schon einem betrügerischen Lieferanten hat. Als Indizien für Umsatzsteuerkarussellgeschäfte dienen den Gerichten z.B. Barzahlungen und unüblich niedrige Preise. (Be)

Gewerbsteuer: Konzept der Bundesregierung liegt auf dem Tisch!

Am Montag, den 4. August trafen sich die Spitzen der Regierungskoalition beim urlaubenden Kanzler in Hannover, um die Grundzüge für die Gemeindefinanzreform zu beschließen, die am 13. August im Kabinett verabschiedet werden soll. Die positive Überraschung aus Sicht der Wirtschaft: wider Erwarten soll bei der Gewerbesteuer nicht das Kommunalmodell mit seiner Ausweitung der Substanzsteuerelemente kommen. Die Gewerbesteuer soll zu einer auch von den Freien Berufen zu zahlenden Gemeindefinanzsteuer werden, bei der sogar die nach geltendem Recht vorzunehmenden Hinzurechnungen und Kürzungen weitgehend entfallen sollen.

Pferdefuß aus Sicht der Wirtschaft: Die Gemeindefinanzsteuer wird verknüpft mit Maßnahmen aus dem sog. Korb II des Steuervergünstigungsabbaugesetzes. Schmerzhaft sind insbesondere die Ausdehnung der Regelung nach § 8a KStG zur Gesellschafterfremdfinanzierung auf das Inland und eine Mindeststeuer von 50 Prozent. Vor allem letzteres ist wegen des damit verbundenen Liquiditätsentzugs inakzeptabel. Für die neue Gemeindefinanzsteuer sollen die Vorschriften zur Gesellschafterfremdfinanzierung sogar noch schärfer gefasst werden, als bei der Körperschaftsteuer. Es ist vorgesehen, sämtliche Zinsen an Gesellschafter und nahestehende Personen in die Gemeindefinanzsteuer einzubeziehen. Wie das genau funktionieren soll – ob in Form einer Hinzurechnungsvorschrift oder anders – und wie es mit der vorgesehenen 8a-KStG-Regelung harmoniert, kann man erst sagen, wenn der Gesetzentwurf vorliegt.

Aus dem schon vorliegenden Finanztableau lassen sich die folgenden Einzelheiten der Neuregelung entnehmen:

- Abschaffung der Staffelmesszahl nach § 11 Abs. 2 GewStG.
- Anhebung des Freibetrags auf 25.000 €, der aber zwischen einem Ertrag von 25.000 € und 50.000 € abgebaut wird.
- Wegfall aller Hinzurechnungen und Kürzungen, soweit sie nicht zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung oder der Besteuerung ausländischer Erträge dienen.
- Senkung der einheitlichen Steuermesszahl von 5 % auf 3 %.
- Wegfall des Betriebsausgabenabzugs
- Anhebung des Anrechnungsfaktor bei der Einkommensteuer (§ 35 EStG) von 1,8 auf 3,8; Deckelung der Anrechnung auf die tatsächlich gezahlte Gemeindefinanzsteuer => keine Überkompensation mehr!
- Ausdehnung der Steuerpflicht auf alle Selbständigen im Sinne des § 18 EStG
- Modifizierung der gewerbesteuerlichen Organschaft
- Einbeziehung aller Zinsen an Gesellschafter und nahestehende Personen
- Begrenzung des Verlustabzugs auf die Hälfte des Gewinns mit Einführung eines Sockelbetrags von 100.000 € (Mindeststeuer!)
- Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer von bisher 2,2 % auf 3,6 %

Wie geht es weiter: Der Gesetzentwurf soll zusammen mit Korb II und dem Haushalt 2004 am 13. August im Kabinett verabschiedet werden. Die kommunalen Spitzen-

verbände laufen Sturm gegen den Vorschlag und auch in der SPD-Fraktion grummelt es vernehmlich. Es bleibt abzuwarten, wie das Gesetz durch den Bundestag kommt und ob es dann nicht doch dem Kommunalmodell wieder sehr ähnlich wird. Im Bundesrat trifft es dann auf eine Union, die in der Gewerbesteuerfrage immer noch keine gemeinsame Linie hat und sich zu diesem Zweck am 20. August auf Spitzenebene treffen will. Nachdem aber die SPD-geführte Bundesregierung sich explizit gegen Substanzbesteuerung ausgesprochen hat, dürfte es für die Herren Weimar (Finanzminister Hessen) und Peiner (Finanzsenator Hamburg) noch schwieriger werden, mit ihrer wirtschaftsfeindlichen Position durchzudringen. Konsens scheint bei der Union die Ablehnung der Einbeziehung der Freien Berufe zu sein.

Das Endergebnis ist auch deshalb kaum vorhersehbar, als die Gewerbesteuerfrage im Vermittlungsausschuss mit anderen Gesetzgebungsprojekten verknüpft wird, bei denen es um enorm viel Geld geht. So z.B. die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, die mit einer Neuverteilung der Umsatzsteuer verbunden ist. Es wird eine Verteilungsschlacht zwischen Bund und Ländern geben, bei der sowohl die Parteizugehörigkeit als auch sachliche Erwägungen (wie z. B. die Ausgestaltung der GewSt) bestenfalls eine untergeordnete Rolle spielen werden.

Die Einbeziehung der Freien Berufe, die Streichung der Hinzurechnungen und die Deckelung der Anrechnung auf die tatsächliche gezahlte Steuer werfen Fragen nach der Verfassungsmäßigkeit auf (möglicher Verstoß gegen Gleichbehandlung, fehlender Objektsteuercharakter der neuen Steuer, Aushöhlung des kommunalen Hebesatzrechts). Insgesamt kann man sagen, dass das verfassungsrechtliche Eis dünner geworden ist, ob es aber noch trägt wird letztlich von dem Verfassungsrichter abhängen, der die Sache zur Beurteilung auf den Tisch bekommt. Bis es soweit ist muss aber erst mal eine Klage beim Verfassungsgericht ankommen, was ein paar Jahre dauern kann.

Fazit:

Das Konzept der Bundesregierung liegt auf dem Tisch, insofern herrscht endlich Klarheit. Für die Wirtschaft hätte es trotz der Maßnahmen des Korbes II viel schlimmer kommen können. Schließlich musste man eine Zeitlang damit rechnen, sowohl den Korb II als auch das Kommunalmodell serviert zu bekommen. Was am 1.1.2004 aber tatsächlich Gesetz sein wird, ist auch nach Vorlage des Konzeptes der Bundesregierung völlig offen. Nach wie vor gibt es zu viele Unbekannte für eine belastbare Prognose. (vK)

Anschaffungsnahe Aufwand bei Gebäuden

Ob sog. anschaffungsnahe Aufwendungen als Erhaltungsaufwendungen zu beurteilen sind, die im Jahr der Entstehung sofort als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden können oder den Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzuordnen sind, die lediglich die Grundlage für die Berechnung der Absetzung für Abnutzung (AfA) darstellen und deshalb auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes aufgeteilt werden, ist eine seit langem problematisierte Frage. Hierbei geht es um folgendes:

Steht für den Kaufinteressenten eines Hauses fest, dass er vor der Nutzung umfangreiche Modernisierungen oder Instandsetzungsarbeiten durchführen lassen muss, so

hat er grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder er kauft das Objekt und lässt die Arbeiten auf eigene Kosten durchführen; dann wird er einen geringeren Kaufpreis aushandeln können. Oder der Verkäufer übernimmt die Instandsetzung und Modernisierung auf seine Kosten und erzielt hierdurch einen höheren Kaufpreis. Auf die für die Besteuerung maßgebenden Anschaffungskosten und die daran anschließende AfA sollen sich beide Varianten gleich auswirken.

Was aber sind solche "umfangreichen" Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten? Rechtsprechung und Finanzverwaltung waren sich hier lange Zeit relativ einig: Anschaffungsnahe Aufwendungen lägen vor, wenn Aufwendungen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes 15 % (bis 1995: 20 %) der Anschaffungskosten des Gebäudes überstiegen (vgl. R 157 Abs. 5 S. 7 EStR 1993 und R 157 Abs. 4 S. 2 EStR 1996). Mit diesem Grundsatz ließ sich in der Praxis recht gut leben, bis...

der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung mit einem Mal änderte (Urteil vom 12. September 2001 - IX R 39/97). Der BFH kritisierte seine eigene langjährige Sicht der Dinge als zu pauschal. Denn Aufwendungen könnten den Anschaffungskosten eines Gebäudes nur dann zugerechnet werden, wenn durch die Aufwendungen eine wesentliche Verbesserung des Gebrauchswertes des Gebäudes eingetreten sei. Hierfür müsse die Funktion des Gebäudes erweitert und ergänzt und damit der Wohnkomfort deutlich gesteigert werden. Als beispielhafte Maßnahmen nennt der BFH eine Erweiterung der Sanitärinstallationen, durch die eine erhebliche Steigerung des Komforts erreicht wird, oder den Ersatz technisch überholter Heizungsanlagen (z. B. Kohleöfen), die weitreichende Modernisierung der Elektroinstallation oder den Ersatz verglasteter Fenster durch Isolierglasfenster.

Hiermit aber nicht genug. Denn eine dieser Maßnahmen reicht nach Ansicht des BFH nicht aus, um einen anschaffungsnahe Aufwand zu begründen. Vielmehr müssen mindestens drei solcher Maßnahmen durchgeführt werden, damit ein Gebäude gegenüber dem Zustand des Erwerbs wesentlich verbessert wird. Für die Steuerpflichtigen war damit klar, dass sie erhebliche Aufzeichnungs- und Nachweispflichten treffen würden und dass das Besteuerungsverfahren kompliziert werden würde.

Bis zum 18. Juli 2003 hat es gedauert bis das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Rundschreiben seine Sicht der Dinge mitteilen ließ (Rs. IV C 3 - S 2211 - 94 - 03). Es tritt hierbei an die Seite des BFH und übernimmt seine Kriterien. Zuvor waren im Entwurf der EStR 2003 die (alten) Passagen zum anschaffungsnahe Aufwand gestrichen worden.

Allerdings ist derzeit ungewiss, wie lange das BMF-Schreiben halten wird. Denn im Referentenentwurf zum Steueränderungsgesetz 2003 ist vorgesehen, die bisherige Verwaltungsauffassung zum anschaffungsnahe Aufwand ab dem 01.01.2004 in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG zu verankern. Damit wäre wieder alles beim Alten.

Ob es soweit kommt, bleibt abzuwarten, denn wie uns das Gesetzgebungsverfahren zum Steuervergünstigungsabbaugesetz gelehrt hat - in diesem Gesetz war die gesetzliche Regelung bereits identisch enthalten -, ist es bis zum Abschluss eines möglichen Vermittlungsverfahrens müßig, über einzelne Regelungen des Gesetzespakets zu spekulieren. So müssen sich alle erst einmal mit der neuen Rechtsprechung

und - im Schlepptau - der neuen Verwaltungsauffassung arrangieren. Und das dürfte schwierig genug werden. (Ne)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Allgemeines Steuerrecht

Der Klassiker des deutschen Steuerrechts in völlig überarbeiteter Auflage!

Tipke/Lang

Steuerrecht, 17. Auflage 2002

Begründet von Prof. Dr. Klaus Tipke

fortgeführt von Prof. Dr. Joachim Lang

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Roman Seer, Prof. Dr. Wolfram Reiß, Dipl.-Kfm. Heinrich Montag, Richter am BFH Dr. Heinz-Jürgen Pezzer

1050 Seiten, Lexikonformat, gebunden, 2002, Euro (D) 59,80

ISBN 3-504-20136-3

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Seit fast 30 Jahren führt der Tipke/Lang zuverlässig und sicher durch das Steuerrecht. Das Standard-Praxis-Lehrbuch stellt die gesamte Materie, einschließlich Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht, in einem einzigen Band dar.

Das Lehrbuch ist in weiten Teilen neu verfasst worden, um die Änderungen in Steuergesetzgebung und Rechtsprechung umfassend zu würdigen. Dargestellt und kritisch gewürdigt sind insbesondere die Mindestbesteuerung und der Paradigmenwechsel im Bilanzsteuerrecht durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001, die ökologische Steuerreform, das neue Unternehmenssteuerrecht, die Neugestaltung der Familienbesteuerung durch das Bundesverfassungsgericht und zwei Familienförderungsgesetze, die Förderung der Alterssicherung durch das Altersvermögensgesetz, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rentenbesteuerung, die Neuregelung der Besteuerung von Eigenverbrauch im Umsatzsteuerrecht und die Neuregelungen des Steuerverfahrens.

Auch in der 17. Auflage finden Sie alle notwendigen aktuellen Informationen, eingebettet in die Systematik des Steuerrechts mit seinen tragenden Prinzipien, den Wechselwirkungen zum Zivilrecht und den besonderen Steuerarten, kurz um: Den oft vermissten roten Faden, der Sie durchs vielzitierte Steuerchaos zum besseren Verständnis führt.

Wuttke / Weidner

Buchführungstechnik und Bilanzsteuerrecht

Grundkurs des Steuerrechts Band 3

13. neu bearbeitete Auflage 2003

281 Seiten, Kart., EUR 24,95

ISBN 3-7910-2160-5

Die Lehrbuchreihe „Grundkurs des Steuerrechts“ bietet kompaktes Grundlagenwissen für Leser, die einen systematischen Einstieg in die unterschiedlichen Bereiche des Steuerrechts suchen. Im Vordergrund steht deshalb die Darstellung der Grundbegriffe, der allgemeinen Grundlagen sowie der systematischen Zusammenhänge. Dieser Band beinhaltet eine Einführung in das System der doppelten Buchführung und stellt die Grundzüge des Bilanzsteuerrechts dar. Neben notwendiger Theorie werden die Erfahrungen der Praxis berücksichtigt. Auf die Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Buchführung und Bilanzsteuerrecht wird dabei besonderes Gewicht gelegt. Ein eigenes Kapitel gibt eine erste Orientierungshilfe beim Umgang mit der EDV-Buchführung. Mit neuen Kapiteln zum Thema Anschaffungskosten beim Tausch und beim Renten- und Ratenkauf, Anzahlungen, nicht abziehbare Betriebsausgaben, Rückstellungen und steuerfreie Rücklagen. Das Werk berücksichtigt die aktuellen Gesetzesänderungen z.B. des Steueränderungsgesetzes 2001 sowie des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes. Rechtsstand: 31.01.2003.

Autoren:

Ralf Wuttke, Professor an der Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen;

Werner Weidner, Professor a.D. an der Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen.

Betriebsprüfung

Vorbereitungs- und Handlungshilfe für Prüfungen durch Finanzamt, Berufsgenossenschaft, Rentenversicherungsträger und Arbeitsamt.

3. neu überarb. Auflage 2003

240 Seiten, Paperback, € 29,80

ISBN 3-89577-285-2

DATAKONTEXT-FACHVERLAG GmbH

Jeder Betrieb ist von der „Gefahr einer Betriebsprüfung“ bedroht. Gute Vorbereitung und fachlich fundierte Vorabinformationen bei den Verantwortlichen sind Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Prüfungsverlauf.

Ausführliche Erläuterungen, Checklisten und Formulare machen den Ratgeber „Betriebsprüfung“ zu einer optimalen Praxishilfe; mit grafischen Übersichten zum Ablauf der einzelnen Betriebsprüfungen.

Mit dem Ratgeber Betriebsprüfung ist jeder Betrieb optimal vorbereitet, bereits weit im Vorfeld können die Weichen für eine erfolgreiche Prüfung gestellt werden. Die Prüfung kann gelassener erwartet werden.